

**Änderung Feldschutzbeitragssatzung**

KSD 20140476

---

**ANTRAG**

Der Hauptausschuss möge dem Stadtrat empfehlen wie folgt zu beschließen:

Der vorgelegten Änderung der Feldschutzbeitragssatzung wird zugestimmt.

## **Begründung**

Eine Änderung der Feldschutzbeitragssatzung wird aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichtes Neustadt an der Weinstraße vom 28.08.2013 notwendig.

Nach Auffassung des VG Neustadt stellt die derzeit vorliegende Satzung keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Beitragserhebung dar, weil sie in wesentlichen Punkten Rechtsfehler aufweist, die sie unwirksam machen.

Im Wesentlichen beanstandet das Gericht dass

- die bisherige Satzung keine klare Darlegung der Ermittlung der Kosten enthält
- eine verlässliche und nachvollziehbare Zuordnung konkreter Aufwendungen für die Feldhut fehlt und ein überhöhter Gemeinkostenanteil zu verzeichnen ist

Gleichzeitig bestätigt das Gericht , dass die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Feldschutz aufgrund § 11 Abs.1 Satz 1 KAG grundsätzlich zulässig ist.

Daher wurde die Satzung wie folgt geändert:

### **§ 1 Art und Umfang der Beitragserhebung**

bleibt unverändert

### **§ 2 Beitragspflichtige Grundstücke**

wird ergänzt um die baurechtliche Definition des Außenbereichs (§ 35 BauGB)

### **§ 3 Beitragsmaßstab, Beitragssatz**

der Beitragssatz wird aufgrund der neuen Berechnungsvorgabe auf Euro 33,50/ ha festgesetzt (vgl. § 5 ) und vermindert sich damit um 7,40 Euro/ha

### **§ 4 Beitragsschuldner**

bleibt unverändert

### **§ 5 Beitragsermittlung**

wird neu eingefügt, um die Grundlagen der Kostenermittlung in der Satzung darzulegen.

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnung zu ermitteln. Gem. § 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG darf bei der Ermittlung der Kosten die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden. Die Ausweisung konkreter Einsatzstunden reicht nach Darlegung des Gerichts hierzu aus. Gerade auch deshalb, weil die Feldschutzaufgabe nicht durch eigens für dieses Aufgabe zuständige Feldhüter, sondern stundenweise durch Beschäftigte/Beamte des allgemeinen Ordnungsdienstes erledigt wird.

Für 2014 ergeben sich nach Auswertung von 2-14 insgesamt 2.129 Stunden.

In der Prognose für die Jahre 2015 – 2017 geht 2-14 von dem gleichen Zeitaufwand aus. Durch die Dienstplanung ist sichergestellt, dass zweimal täglich Kontrollen gefahren werden.

Aus der Erfahrung ergibt sich damit durchschnittlich ein täglicher zeitlicher Aufwand von 350 Minuten für die Feldhut.

Bei der Berechnung des Feldschutzbeitrages werden aus Gründen der Rechtssicherheit nun die jeweils aktuellen Richtwerte des Ministeriums für Finanzen (Rundschreiben vom 21.02.13: Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, MinBl.2013, S 137) zu Grunde gelegt (hier bei Bediensteten des zweiten Einstiegsamtes mit 39,40 Euro die Stunde). Diese Vorgehensweise ist mit 1-13 und 1-14 abgestimmt.

## **§ 6 Entstehung des Beitragsanspruchs**

wird neu eingefügt um klar zu stellen, dass der Beitragsanspruch mit Ablauf des Kalenderjahres entsteht

## **§ 7 Festsetzung, Fälligkeit**

Die Form des Bescheides und die Abschlagszahlungen werden konkreter dargelegt

## **§ 8 Inkrafttreten**

Nur Redaktionelle Änderung

In der Anlage sind die jetzige Satzung und Entwurf der neuen Satzung beigefügt.

## **Feldschutzbeitragssatzung (Entwurf)**

### **Satzung**

### **Über die Erhebung eines Feldschutzbeitrages vom 01.01.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom ...**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72), und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Art und Umfang der Beitragserhebung**

Die Stadt erhebt zur Deckung der jährlichen Kosten für den Feldschutz wiederkehrende Beiträge.

#### **§ 2**

#### **Beitragspflichtige Grundstücke**

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich der Stadt (§ 35 BauGB) gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne des § 2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung, die durch Feld- und Waldwege erschlossen sind.

#### **§ 3**

#### **Beitragsmaßstab, Beitragssatz**

- (1) Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche
- (2) Der Beitragssatz beträgt pro Hektar und Jahr 33,50 Euro.

#### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten.

#### **§ 5**

#### **Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnung zu ermitteln. Gem. § 11 Abs. 1 KAG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Satz 4 KAG darf bei der Ermittlung der Kosten die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden.

**§ 6**  
**Entstehung des Beitragsanspruches**

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr

**§ 7**  
**Festsetzung, Fälligkeit**

Der Beitrag wird durch einen Abgabenbescheid als Jahresbetrag festgesetzt. Er wird zu je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbeitrages am 15.02, 15.05., 15.08. und 15.11. zu Zahlung fällig. Die §§ 28 Abs. 2 und 3, 29 bis 31 des Grundsteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom ... in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den ...

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin